

Erweiterung der Befugnisse des italienischen Generalstabschefs

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 27

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erweiterung der Befugnisse des italienischen Generalstabschefs.

(Internationale Revue.)

Als Geburtstag des sardinisch-piemontesischen Generalstabes kann der 6. Oktober 1831 angesehen werden, an dem König Albert von Sardinien eine vom Kriegsminister S. Martino ausgearbeitete Vorschrift genehmigte, die den Einflussbereich eines *Corpo dello Stato maggiore* von dem das *Stato generale dell'esercito*, der Generalität des Heeres, scharf abgrenzte und einen Generalquartiermeister nebst drei Generaladjutanten damit betraute, alle Kenntnisse, Nachrichten und Tatsachen zu sammeln, die für einen Feldzug eine Richtschnur geben könnten, und in Unterstützung des Oberfeldherrn die Operationen zu fördern und zu leiten. Eine Vorschrift vom 24. Januar 1861 übernahm diese Einrichtungen für die italienische Armee und regelte die Beziehungen zwischen dem Kriegsministerium und dem Generalstab — dessen Chef war damals Enrico Cialdini, der u. a. durch seine Gegnerschaft gegen Lamarmora zur Zeit des Krieges von 1866 bekannt geworden ist — unter Anlehnung an das französische Muster, das bei so vielen organisatorischen Einrichtungen der jungen Armee Pate stand: der Generalstabschef wurde dem Kriegsminister untergeordnet. An diesem Verhältnis änderte auch ein Dekret vom Jahre 1882 nichts, welches Befugnisse und Wirkungsbereich des Generalstabes näher festlegte und ebenso wenig ein Gesetz von 1892, welches seine Gesamtorganisation betraf. Einen Wandel darin hat erst das Ministerium Mainoni Marazzi geschaffen, welches sich wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem der ihm zunächst stehenden Behörden des Kriegsministeriums und Generalstabs als ein Reformministerium *par excellence* erwiesen hat: an die Stelle der Unterordnung des Generalstabschefs unter dem Kriegsminister ist die Nebenordnung getreten, an die Stelle der entscheidenden Worte „unter der Abhängigkeit des Kriegsministeriums“ ist folgender § 5 einer königlichen Verfügung getreten: „Der Generalstabschef übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Kriegsminister aus. Er erlässt alle Verfügungen und Vorschriften, die aus seinen Befugnissen sich als nötig ergeben, indem er sich vorher mit dem

Wesens stehen gewisse, vielerorts herrschende Anschauungen über Dienstbetrieb diametral gegenüber, deswegen war geboten, den Darlegungen unseres Korrespondenten diese Bemerkung anzuknüpfen. Wenn im Dienst den Offizieren nicht die ihrer Stellung gehörende Selbständigkeit und Verantwortlichkeit voll und ganz (nicht bloss zum Schein) gewährt wird, dann schafft kein körperliches Entrainement die Willensenergie und die Zähigkeit, die allein unter allen Umständen den Offizier verhindern, sich schlapp zu zeigen.

Kriegsminister ins Einvernehmen über alle Fragen setzt, welche finanzielle Verpflichtungen für den Staat mit sich bringen oder Mobilisierungsentwürfe oder die Versammlung des Heeres oder eines Teils desselben betreffen; die Basis müssen dabei für ihn die Grundanschauungen sein, nach denen er die Vorbereitung für den Krieg regeln zu müssen glaubt.“ Wie man sieht, ist ein bedeutsamer Schritt in der Richtung getan, in welcher der preussische Generalstab organisiert ist, seitdem am 25. Januar 1821 General von Müffling zum gemeinsamen Chef des Generalstabes der Armee ernannt, der Unterordnung unter das zweite Departement des Kriegsministeriums enthoben und dem Kriegsherrn unmittelbar unterstellt wurde. Es würde hier zu weit führen, auseinanderzusetzen, dass in Italien mit diesem neuen § 5 der Generalstabschef auch dem Parlament gegenüber verantwortlich wird, da er Massregeln zu verantworten hat, welche dem Staat finanzielle Verpflichtungen auferlegen. Nur aufgeworfen sei auch die Frage: „Was tut von jetzt an ein Generalstabschef, der nach seinem Gewissen sich verpflichtet fühlt, Massregeln jener Art im Interesse der Landesverteidigung zu fordern und dem dann Parlament oder Regierung die nötigen Mittel verweigern?“

Die einzige unbedeutende Einschränkung der vollen Selbständigkeit des Generalstabschefs auf allen Gebieten seiner Tätigkeit, die im allgemeinen dieselben sind wie in Deutschland, stellt es dar, dass er für Anweisungen für die Studien der technischen Behörden an die Beschlüsse des seit einer Reihe von Jahren vom Herzog von Genua präsierten Reichsverteidigungs-Ausschusses gebunden ist.

Ist der angeführte neue Paragraph 5 für die Selbständigkeit des Generalstabschefs wichtig, so verleiht ihm Paragraph 4 eine politisch-internationale Stellung, die er bisher nicht besessen hat.

„Der Generalstabschef muss über die politisch-militärische Gesamtlage auf dem Laufenden gehalten werden, soweit sie die Studien und Vorbereitungen für den Krieg zu beeinflussen geeignet ist. Er hat volle und ausschliessliche Befugnis, im Hinblick auf die Mobilisierung und während derselben mit den Generalstäben der Heere, mit denen der Staat in einem Bündnisverhältnis steht, innerhalb der Grenzen desselben Massregeln und Vorkehrungen zu vereinbaren, die für die wirksamste Verwendung der mobilisierten Streitkräfte notwendig erscheinen.“

Aus einer Reihe von Bestimmungen tritt der Wert hervor, den man neuerdings in Italien auf ein Zusammenwirken des Heeres mit der Flotte legt, und der schon bei den Küstenmanövern des Jahres 1904 unter der Leitung des jetzigen Ge-

neralstabschefs Saletta zutage trat. Die Leitung solcher kombinierter Übungen in spätern Jahren, Küstenbefestigung, Küstenbahnen, die Verteidigung von Seeplätzen, überseeische Unternehmungen und Truppen im Auslande, Beratungen von gemischten Komitees für solche Fragen, Alles das tritt in der neuen Verfügung schärfer in den Vordergrund und soll in höherem Masse durch das tätige Eingreifen des Generalstabschefs geregelt werden als früher; jene Beratungen können u. a. auch von ihm gefordert werden. Demgemäss tritt er auch in unmittelbarem Schriftverkehr mit den für den Kriegsfall zu Armeeführern bestimmten Generalen, den Korpskommandos und andern Behörden des Landheeres sowie auch mit dem Marineministerium.

In den Befugnissen des stellvertretenden Generalstabschefs und des dem Generalstab zugeordneten Generals sind grundsätzliche Änderungen nicht eingetreten. Die Gliederung in Bureaux und Dienstverteilung ist neuen Verfügungen vorbehalten, die bei der ungemein lebhaften Reformtätigkeit, die jetzt in Italien herrscht, nicht lange auf sich warten lassen werden.

Der heutige Stand des österreichisch-ungarischen Heeres.

Wenn auch der durch die jüngste Kaiserbegegnung in Wien und die Depesche Victor Emanuels III. manifestierte Fortbestand des Dreibundes ein starkes Unterpfand für die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens bildet, so bieten doch die sich seit Jahren zur Krisis entwickelnden heerespolitischen Verhältnisse des Kaiserstaates allen Anlass, dem heutigen Stand der Wehrmacht Österreich-Ungarns, einen näheren Blick zu widmen. So vorzüglich die Armee auch zweifellos ist, ganz besonders veranlasst durch den Geist, der im Offizierskorps herrscht, so gestaltet sich doch das Bild nicht zu einem günstigen, obschon nunmehr durch das neue ungarische Heeresbudget die Jahre hindurch stockende Assentierung der ungarischen Rekruten wieder gesichert erscheint.

Das Bündnis mit Deutschland wurde seinerzeit unter der Annahme einer gewissen Friedens- und Kriegsstärke geschlossen. Infolge der zweijährigen Nichtassentierung in Ungarn fehlen aber heute von derselben 200,000 Mann. Das deutsche Reich kann daher, wie im österreichischen Parlamente selbst ausgesprochen wurde, im Ernstfall nicht auf jene Hülfe rechnen, die ihm bei Abschluss des Dreibunds zugesagt wurde, und dass die Stellungspflichtigen in Ungarn nach § 38 des Wehrgesetzes noch nachträglich assentiert werden könnten, wird bezweifelt.

Die meisten Forderungen Ungarns, die Armee betreffend, wurden bekanntlich in den letzten Jahren erfüllt; so die Rückversetzung der ungarischen Offiziere zu den ungarischen Regimentern, die Änderung der Fahnen und Embleme und die weitgehendsten Konzessionen auf sprachlichem Gebiet sowohl bei den Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, wie im Gerichtsverfahren und im schriftlichen Verkehr der Militärbehörden, wie zuletzt auch betreffs der Regimentssprache. Es kann daher, wenn auch die deutsche Kommandosprache dem Gesamtheere noch erhalten bleibt, doch von einer einheitlichen, deutschen Armeesprache künftig kaum mehr die Rede sein. Schon fungiert bei 37 ungarischen Infanterieregimentern lediglich das Ungarische als Regimentssprache.

Was die Umgangssprache betrifft, so sind, abgesehen von den 16 Husarenregimentern des Gesamtheeres und den 10 Honved-Husarenregimentern, 15 Regimenter rein ungarisch, 18 doppelsprachig und 4 dreisprachig gemischt. Das Gesamtkontingent der sich aus den Ländern der ungarischen Stephanskronen rekrutierenden Truppen beträgt 43% der Armee. Allein auf die magyarische Nationalität im Heere entfallen nach zehnjährigem Durchschnitt der offiziellen Daten bei der Kavallerie 33%, bei der Infanterie 17%, bei den Jägern 6%, bei der Artillerie 14%, bei den Pionieren 13%, beim Train 27%, beim Sanitätswesen 14%. Insgesamt beträgt der Prozentsatz der Magyaren beim Landheere überhaupt 18%, in der Marine 7%.

Mit alledem aber erscheint der in dem Armeebefehl von Chlopy ausgesprochene Grundsatz der Gesamtheit und Einheitlichkeit des österreich-ungarischen Heeres längst durchbrochen. Bereits drängen die ungarischen Delegierten im Heeresausschuss auf weitere Ausdehnung der ungarischen Sprache und erklären, mit der Degradierung der ungarischen Sprache zur Rangstufe der Regimentssprache werde man sich nie zufrieden geben. Schon machte ein Erlass des Kriegsministers den österreichischen Offizieren — selbst in Truppenkörpern mit deutschsprechender Mannschaft — die Erlernung einer nichtdeutschen Sprache in erhöhterem Masse als bisher zur Pflicht und bestimmte, dass für Unteroffiziere die Nichtkenntnis der deutschen Sprache kein weiteres Hindernis für die Beförderung bilden dürfe.

Die sämtlichen die Sprache betreffenden Verordnungen sind auf Kosten der deutschen Dienst- und Armeesprache erfolgt und als ihre die Einheitlichkeit des gesamten Heeres schwer schädigende Hauptwirkung kann nur die Entwicklung des Empfindens bei den ungarischen Truppen, einer ungarischen Armee und nicht einem